

KOLLEKTIVVERTRAG

**für die Angestellten in den
Raiffeisen-Lagerhäusern in Niederösterreich**

STAND 1. MÄRZ 2018



www.gpa-djp.at

Unser Service für Sie:

- **Rechtsberatung und Rechtsschutz** in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- **Beratung** zu Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Abfertigung Neu, Kollektivvertrag, Einstufung, Überstunden, Karenz und Mutterschutz, Weiterbildung uvm.
- Mehr **Information** durch die Mitgliederzeitschrift **KOMPETENZ**
- Umfassendes **Service** durch die Mitglieds-**CARD**, auch im Bereich Freizeit, Sport, Kultur und Urlaub

Mitglied sein bringt's!

KOLLEKTIVVERTRAG

**für die Angestellten in den Raiffeisen-Lagerhäusern
in Niederösterreich**

STAND 1. MÄRZ 2018

**Liebe Kollegin, lieber Kollege!
Wertes Mitglied!**

Als Mitglied der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier überreichen wir Ihnen die Neuauflage des für Sie gültigen Kollektivvertrages. Selbstverständlich wurde dieser inhaltlich überarbeitet und der aktuellen Situation angepasst. Dieser exklusive Service wird Ihnen durch den Geschäftsbereich Interessenvertretung der GPA-djp ermöglicht.

Diese Neuauflage ist das positive Ergebnis aller bisherigen, gemeinsamen und sozialen Errungenschaften in der Ihnen zugehörigen Branche und sie unterstreicht die enorme Bedeutung kollektivvertraglicher Vereinbarungen auf überbetrieblicher Ebene durch Ihre starke Gewerkschaft. Denn nur dadurch wurde der abermals erfolgreiche Abschluss dieses Kollektivvertrages bewirkt, zu dem auch Sie als treues Gewerkschaftsmitglied entscheidend beigetragen haben.

Kollektivverträge werden nicht von Seiten des Gesetzgebers beschlossen und sie sind ebenfalls keine Selbstverständlichkeit. Da sie in oftmals sehr schwierigen Verhandlungen – nicht selten von Aktionen begleitet – zwischen den Gewerkschaften auf ArbeitnehmerInnenseite und den VertreterInnen der Arbeitgeber zur Durchsetzung gebracht werden müssen, ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad einer Branche von beträchtlichem Einfluss. Aus diesem Grund ist jedes einzelne Mitglied und in weiterer Folge die damit verbundene Stärke der Gewerkschaft von unschätzbarem Wert, damit wir auch weiterhin gemeinsam Verbesserungen für Sie erreichen und dadurch den sozialen Fortschritt für alle ArbeitnehmerInnen sicherstellen können.

Die Voraussetzung und die Kraft für die Durchsetzung unserer Ziele und unserer gemeinsamen Bemühungen liegen in eben dieser gewerkschaftlichen Mitgliedschaft aller ArbeitnehmerInnen, denn nur gemeinsam sind wir stark! Deshalb geben Sie bitte unseren Leitsatz an all jene weiter, die nicht dieser grundlegenden Überzeugung sind:

**Es gibt vieles,
für das es sich lohnt,
organisiert zu sein!**

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Wolfgang Katzian
Vorsitzender

Karl Dürtscher
Geschäftsbereichsleiter

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. Teil: Allgemeine Bestimmungen		II. Teil: Gehaltsordnung	
§ 1 Vertragsschließende	6	§ 16 Entlohnung	18
§ 2 Geltungsbereich	6	§ 17 Einteilung der Kategorien	18
§ 3 Geltungsbeginn und Geltungsdauer	6	§ 18 Triennien	21
§ 4 Anstellung	7	§ 19 Zulagen	22
§ 5 Arbeitszeit	8	§ 20 Reisekosten und Diäten	22
§ 5a Beschäftigung von Angestellten an Samstag- tagen nach 13.00 Uhr	10	§ 21 Sonstige Bestimmungen	22
§ 6 Überstundenentlohnung und Mehrarbeit .	10	Zusatz-KV Abschluss 2018	24
§ 7 Urlaub	11	ANLAGEN	
§ 8 Bezüge im Krankheitsfall und bei Dienst- verhinderung	13	Anlage 1	26
§ 9 Remuneration	14	Anlage 2 Dienstzettel	27
§ 10 Jubiläumsgeld	15	EMPFEHLUNGEN	29
§ 10a Altersteilzeit	15	Empfehlung aus dem Jahr 2000	29
§ 11 Abfertigung „neu“	16	Zusatz-Information:	
§ 12 Abfertigung „alt“	16	Nicht vereinbartes Gehaltsschema 2018	30
§ 13 Schlichtung	17		
§ 14 Begünstigungsklausel	17		
§ 15 Berechnungsgrundlage für Provisionsver- treter	17		

Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlagseite

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Angestellten in den Raiffeisen-Lagerhäusern in Niederösterreich

I. TEIL:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Vertragsschließende

Der Kollektivvertrag wird vereinbart zwischen dem **Österreichischen Raiffeisenverband**, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, und dem **Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft**

der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/ Genuss, 1030 Wien, Alfred-Dalinger-Platz 1.

§ 2 Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt:

(1) Räumlich: Für das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.

(2) Fachlich: Für die der Raiffeisen Ware Austria (RWA) angeschlossenen Raiffeisen-Lagerhäuser und die „Lapro“ Landesprodukten Handelsgesellschaft m.b.H. & CoKG.

(3) Persönlich: Für alle Angestellten der unter (2) bezeichneten und in der Anlage 1 angeführten Raiffeisen-Lagerhäuser mit Ausnahme von

- a. Bedienerinnen,
- b. stundenweise Beschäftigten oder im Stundenlohn stehenden Dienstnehmern,
- c. Tankstellenwarte und Provisionsvertreter ohne Fixum.

Der einfacheren Lesbarkeit halber gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 3 Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt am **1. März 2009** in Kraft und gliedert sich in zwei Teile:

- 1. Teil:** Allgemeine Bestimmungen (arbeitsrechtlicher Teil) §§ 1 bis 15.
- 2. Teil:** Gehaltsordnung (gehaltsrechtlicher Teil) §§ 16 bis 21.

Der erste Teil „Allgemeine Bestimmungen“ ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes zum Halbjahres- oder Jahresabschluss kündbar.

Der zweite Teil des Vertrages (Gehaltsordnung) gilt für die Dauer von 12 Monaten ab Geltungsbeginn und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Halbjahresschluss nur mittels eingeschriebenen Briefes von jedem vertragsschließenden Teil gekündigt werden. Innerhalb der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Abschluss einer neuen Gehaltsordnung aufzunehmen.

§ 4 Anstellung

(1) Von jeder Aufnahme ist der Betriebsrat in Kenntnis zu setzen und anzuhören. Diese Information und Anhörung ist tunlichst vor Dienstantritt, spätestens jedoch bei der Anmeldung zur Sozialversicherung vorzunehmen.

(2) Eine Anstellung auf Probe kann nur auf die Dauer eines Monats erfolgen.

(3) Dem Angestellten ist bei Beginn des Dienstverhältnisses seine Einreihung in die nach der Gehaltsordnung des Vertrages festgesetzte Gehaltsstufe mittels Dienstzettel mitzuteilen. Die Einreihung der Dienstnehmer in die Gehaltsstufen ist durch den Dienstgeber nach Anhören des Betriebsrates vorzunehmen.

Kommentar:

Dienstverhältnisse können in verschiedener Form geschlossen und beendet werden:

1.) Dienstverhältnis auf eine bestimmte Zeit: Das Dienstverhältnis endet automatisch mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde (§ 19, Abs 1, Angestelltengesetz).

2.) Dienstverhältnis auf Probe: Dieses kann grundsätzlich nur auf 1 Monat geschlossen werden und während dieser Zeit beiderseits täglich gekündigt werden. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist somit während des Probemonats nicht erforderlich.

Ein Dienstverhältnis, das auf Probe eingegangen wurde und nach Ablauf des Probemonats nicht beendet wird, geht automatisch in ein unbefristetes Dienstverhältnis über, auf das die Bestimmungen des Punktes 3 zu § 4 des Kommentars Anwendung finden (§ 19, Abs 2, Angestelltengesetz).

3.) Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit: Ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis kann nur mittels Kündigung zum Vierteljahresende gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt innerhalb der ersten 2 Jahre 6 Wochen und erhöht sich nach dem vollendeten 2. Dienstjahr auf 2 Monate, nach dem vollendeten 5. Dienstjahr auf 3 Monate, nach dem vollendeten 15. Dienstjahr auf 4 Monate und nach dem vollendeten 25. Dienstjahr auf 5 Monate (§ 20, Abs 2, Angestelltengesetz).

4.) Von jeder beabsichtigten Kündigung ist vor Ausspruch der Kündigung gegenüber dem Dienstnehmer der Betriebsrat (Betriebsratsvorsitzende) vom Dienstgeber zu verständigen. Der Betriebsrat hat – nach ei-

ner internen Beratung der Betriebsratsmitglieder – dem Dienstgeber innerhalb von 8 Tagen eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kündigung zu übermitteln. Diese Stellungnahme kann

- a) die ausdrückliche Zustimmung,*
- b) den ausdrücklichen Widerspruch oder*
- c) keine Meinungsäußerung (keine Stellungnahme)*

zur Kündigungsabsicht des Dienstgebers zum Ausdruck bringen. Der Betriebsinhaber hat auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem innerhalb der Frist zur Stellungnahme über die Kündigung zu beraten.

Enthält sich der Betriebsrat der Meinungsäußerung, so liegt keine Stellungnahme vor.

Eine vor Ablauf der 8-Tage-Frist ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam, es sei denn, dass der Betriebsrat bereits eine Stellungnahme abgegeben hat. Im Falle einer Entlassung ist der Betriebsrat spätestens unmittelbar nach erfolgter Entlassung davon zu verständigen und innerhalb von drei Arbeitstagen nach erfolgter Verständigung auf das Verlangen des Betriebsrates mit diesem darüber zu beraten.

5.) Ein unbefristetes Dienstverhältnis kann auch so eingegangen werden, dass bei der Aufnahme zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinsichtlich der Beendigung des Dienstverhältnisses die Vereinbarung getroffen werden kann, dass dieses zu jedem 15. oder Letzten eines Kalendermonates endet, wobei jedoch die unter 3 angeführten Kündigungsfristen nicht vermindert werden dürfen.

6.) Wenn für den Angestellten keine günstigeren Vereinbarungen bestehen, so kann dieser jeweils zum Letzten eines Monats – unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist – das Dienstverhältnis lösen (§ 20, Abs 4, Angestelltengesetz).

7.) Ist das Dienstverhältnis nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes vereinbart, so kann es während des ersten Monats von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden (§ 20, Abs 5, Angestelltengesetz).

8.) Dienstverhältnisse können in verschiedener Form beendet werden:

- a)** durch Ablauf der Zeit, siehe Punkt 1;
- b)** durch Kündigung, siehe Punkt 3 und 4;
- c)** durch einvernehmliche Auflösung
- d)** durch Entlassung, wenn

- der Angestellte im Dienst untreu ist, sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen und Willen des Dienstgebers

von dritten Personen unberechtigte Vorteile zuwenden lässt, insbesondere entgegen der Bestimmung des § 13, Angestelltengesetz, eine Provision oder eine sonstige Belohnung annimmt, oder wenn er sich einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen lässt;

- der Angestellte unfähig ist, die versprochenen oder die den Umständen nach angemessenen Dienste zu leisten;
- einer der im § 1, Angestelltengesetz, bezeichneten Angestellten ohne Einwilligung des Dienstgebers ein selbstständiges kaufmännisches Unternehmen betreibt oder im Geschäftszweig des Dienstgebers für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte macht oder wenn ein Angestellter den in § 7, Abs 4, Angestelltengesetz, bezeichneten Verboten zuwiderhandelt;
- der Angestellte ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterlässt oder sich beharrlich weigert, seine Dienste zu leisten oder sich den durch den Gegenstand der Dienstleistung gerechtfertigten Anordnungen des Dienstgebers zu fügen, oder wenn er andere Bedienstete zum Ungehorsam gegen den Dienstgeber zu verleiten sucht;
- der Angestellte durch eine längere Freiheitsstrafe oder durch Abwesenheit während einer den Um-

ständen nach erheblichen Zeit, ausgenommen wegen Krankheit oder Unglücksfalls, an der Verrichtung seiner Dienste gehindert ist;

- der Angestellte sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstgeber, dessen Stellvertreter, deren Angehörige oder gegen Mitbedienstete zuschulden kommen lässt.

9.) Bezüglich des berechtigten vorzeitigen Ausscheidens eines Angestellten (ohne Kündigungsfrist) und Geltendmachung allfälliger Schadensersatzansprüche wird auf die §§ 26 und 29, Angestelltengesetz, verwiesen.

10.) Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass bei jeder Auflösung eines Dienstverhältnisses ein Zeugnis auszustellen ist.

11.) Alle Veränderungen des Dienstverhältnisses (Kategorie und Gehalt) sind dem Dienstnehmer mittels Dienstzettel (siehe Anlage 2, Seite 27) bekanntzugeben. Der Betriebsrat ist hievon in Kenntnis zu setzen.

Bei der Ausstellung eines Dienstzettels sind neben dem Namen des Dienstnehmers insbesondere jene Punkte anzuführen, die gegenüber dem letzten Dienstzettel eine Veränderung erfahren haben.

§ 5 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt, soweit in der Folge nichts anderes bestimmt ist, 38,5 Stunden.

(2) Maximal 1,5 Stunden je Woche (von 38,5 auf 40 Wochenstunden) gelten als Mehrarbeitszeit.

(3) In die Normalarbeitszeit sind Pausen, welcher Art auch immer, nicht einzurechnen.

(4) Die Einteilung der täglichen Arbeitszeit bleibt in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat vorbehalten, wobei die Aufteilung so vorzunehmen ist, dass der Samstag dienstfrei bleibt.

(5) Bei regelmäßiger Verteilung der gesamten Wochenarbeitszeit auf 4 zusammenhängende Tage kann die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt werden.

(6) Als Feiertage gelten: 1. Jänner, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober (Staatsfeiertag), 1. November, 15. November (Leopolditag), 8. Dezember, 25. Dezember, 26. Dezember. Karfreitag ist für evangelische und altkatholische Glaubensangehörige dienstfrei.

(7) Darüber hinaus ist am 24. und 31. Dezember ab 12 Uhr dienstfrei.

(8) Durchrechenbare Arbeitszeit:

1. Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen ungleichmäßig so verteilt werden, dass sie im Durchschnitt 38,5 Stunden/Woche nicht überschreitet. Die Normalarbeitszeit pro Woche kann dabei bis zu 40 Stunden ausgedehnt werden. Die wöchentliche Mindestarbeitszeit muss 31 Stunden betragen. Mehrarbeit ist auch bei Durchrechnungsvereinbarung möglich, wobei von der jeweiligen wöchentlichen Normalarbeitszeit der Woche des Durchrechnungszeitraumes

auszugehen ist und die Höchstgrenze der 40-stündigen Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden darf.

2. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag, so ist die betriebsübliche Normalarbeitszeit dieses Werktages in die Normalarbeitszeit dieser Woche einzurechnen. Beim Urlaubsverbrauch ist je beanspruchten Urlaubstag bzw je beanspruchter Urlaubswoche die in diesen Zeitraum fallende vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit anzurechnen. Wird ein Dienstverhältnis im Verlauf eines Durchrechnungszeitraumes aufgelöst, so sind allfällige Stunden, die über die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden hinausgehen, zu vergüten. Allenfalls auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit fehlende Arbeitsstunden können auf noch ausstehende Entgeltbestandteile aufgerechnet werden, ausgenommen im Falle der Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber, des berechtigten vorzeitigen Austrittes oder der ungerechtfertigten Entlassung (in diesen Fällen ist eine Aufrechnung nicht möglich). Im Falle des Beginns des Dienstverhältnisses im Verlaufe eines Durchrechnungszeitraumes ist die Arbeitszeiteinteilung für diesen Dienstnehmer so festzulegen, dass bis zum Ende des Durchrechnungszeitraumes die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden erreicht wird. Ist dies nicht der Fall, können fehlende Arbeitsstunden dem Angestellten nicht angelastet werden.

3. Der Beginn und das Ende des Durchrechnungszeitraumes, die wöchentliche und tägliche Normalarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum sind im Vorhinein für alle Dienstnehmer schriftlich festzusetzen; besteht ein Betriebsrat, kann dies durch Betriebsvereinbarung erfolgen. Änderungen der so vereinbarten Normalarbeitszeit, die sich aus Betriebserfordernissen ergeben, sind unter Bedachtnahme auf die Interessen der Arbeitnehmer und unter Mitwirkung des Betriebsrates rechtzeitig (mindestens 3 Kalendertage vorher) schriftlich festzusetzen.

4. Auch im Durchrechnungszeitraum kann die regelmäßige Verteilung der Wochenarbeitszeit auf 4 zusammenhängende Tage angewendet werden.

5. Die Gehaltszahlung im Durchrechnungszeitraum erfolgt mit gleich bleibendem Monatsgehalt (für 38,5 Wochenstunden Normalarbeitszeit).

Kommentar:

1.) Ist im reinen landwirtschaftlichen Lagerhausbereich am Samstagvormittag ein Journaldienst erforderlich, so ist das Einvernehmen zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat herzustellen. Derartige Journaldienste können immer nur vorübergehend, nicht jedoch als Dauereinrichtung vereinbart werden. Diese zusätzliche Arbeitsleistung ist durch Freizeitgewährung in geschlossener Form (mindestens ein halber Tag) unter Berücksichtigung allfälliger Zuschläge oder durch Überstundenentlohnung abzugelten.

2.) Für die Betriebszweige Baustoffe, Installation, Haus-, Hof- und Gartenbedarf und Werkstätten kann, bei organisatorischer Trennung vom Lagerhausbetrieb, für das ausschließlich in diesen Sparten tätige Personal die Arbeitszeit durch Betriebsvereinbarung zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat auf den Samstagvormittag ausgedehnt werden.

3.) Für Betriebsstellen, bei denen keine organisatorische Trennung zwischen dem Lagerhausbetrieb einerseits und den Betriebszweigen Baustoffe und/oder Installationen und/oder Haus-, Hof- und Gartenbedarf und/oder Werkstätten erfolgt, kann ein regelmäßiger oder saisonal beschränkter Samstagsdienst nur im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, durch schriftliche Betriebsvereinbarung zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat, beschränkt auf das für den Betriebszweig Baustoffe und/oder Installationen und/oder Haus-, Hof- und Gartenbedarf und/oder Werkstätten benötigte Personal, im Rahmen der Normalarbeitszeit vereinbart werden. Diesen Dienstnehmern ist ein anderer zumindest halber freier Werktag in jeder Arbeitswoche durch die geänderte Arbeitszeiteinteilung zu gewähren.

4.) Zur Abgeltung der in das Feiertagsentgelt einzurechnenden Entgeltteile für regelmäßige, nicht pauschalierte Überstundenleistungen gewährt der Dienstgeber eine Einmalzahlung, wobei Regelmäßigkeit dann vorliegt, wenn während eines Kalenderjahres (Beobachtungszeitraum) durch mindestens sieben Monate Mehr- bzw Überstunden geleistet werden. Diese beträgt pauschal 0,38 % des ihm im Beobachtungszeitraum zugeflossenen Entgelts für einzeln verrechnete Überstunden (ohne Berücksichtigung der Mehrstunden) für insgesamt fünf Feiertage. Wurden im Beobachtungszeitraum in mehr als neun Monaten Überstunden ausbezahlt, so werden insgesamt zehn Feiertage herangezogen. Diese Einmalzahlung wird jeweils mit der Urlaubsremuneration im Folgejahr ausbezahlt. Als Basis für die Berechnung der Einmalzahlung gelten die laut Gehaltskonto im Beobachtungszeitraum verrechneten Entgelte für effektiv geleistete Überstunden.

§ 5a Beschäftigung von Angestellten an Samstagen nach 13.00 Uhr

(1) Das Beschäftigen von Angestellten an Samstagen nach 13.00 Uhr in Haus-, Garten- und Baumärkten wird unter den folgenden Bedingungen zugelassen. Die generelle Arbeitszeitregelung ist durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat durch Einzelvertrag, zu regeln. Grundsätzlich sollen die Angestellten nur an 2 Samstagen innerhalb von 4 Wochen beschäftigt werden.

(2) Für die Tätigkeit an Samstagen ab 13.00 Uhr gebührt eine Zeitgutschrift.

a) Diese beträgt pro Stunde 30 % (18 Minuten), wenn die Konsumation der Zeitgutschrift in ganzen Tagen in Zusammenhang mit der Wochenend- oder Feiertagsruhe erfolgt.

b) Die Zeitgutschrift beträgt 50 % (30 Minuten) pro Stunde, wenn eine Konsumation nach lit a nicht möglich ist.

(3) Kann das Zeitguthaben nicht innerhalb von 3 Monaten, gerechnet ab der erfolgten Dienstleistung, konsumiert werden, gebührt an Stelle der Zeitgutschrift ein finanzieller Zuschlag. Dieser Zuschlag beträgt 50 % einer Normalstunde. Der Divisor für die Berechnung beträgt 1/167.

Dieser Zuschlag gebührt auch dann, wenn das Zeitguthaben wegen Beendigung des Dienstverhältnisses nicht konsumiert werden kann.

§ 6 Überstundenentlohnung und Mehrarbeit

(1) Der Anspruch auf Überstundenentlohnung entsteht nach Überschreiten der festgelegten Normalarbeitszeit inklusive einer etwaigen Mehrarbeitszeit, sofern die Überstundenleistung angeordnet oder nachträglich genehmigt wurde.

(2) Eine über die in Abs 1 festgelegte hinausgehende Arbeitsleistung ist, wenn sie dem Abs 1 gemäß angeordnet wurde, als Überstundenleistung zu betrachten. Beide Vertragsteile erklären die Leistung von Überstunden als unerwünscht und verpflichten sich, alles Zweckdienliche vorzukehren, um Überstunden zu vermeiden. Im Allgemeinen soll durch die Leistung von Überstunden die wöchentliche Arbeitszeit um nicht mehr als 10 Stunden überschritten werden.

(3) Die Basis für die Überstundenberechnung beträgt 1/164 des Bruttomonatsgehaltes.

(4) Mehrarbeit ist als Normalstunde – ohne Zuschlag – zu vergüten (Bruttomonatsgehalt ist durch 167 zu teilen) oder anstelle der Bezahlung durch Zeitausgleich im Ausmaß von 1 : 1 im Durchrechnungszeitraum abzugelten. Mehrarbeitsstunden bis zu einem Ausmaß von 10 Stunden können in den nächsten Durchrechnungszeitraum vorgetragen werden. Darüber hinausgehende Mehrarbeitsstunden sind als Normalstunden ohne Zuschlag abzugelten.

(5) Der Zuschlag für jede Überstunde beträgt 50 %, für Überstunden an Sonntagen und für Nachtstunden (20 Uhr bis 6 Uhr) 100 % des Normalstundenlohnes

(zuzüglich zum Grundstundenlohn). Für Überstunden an einem Feiertag beträgt für das Ausmaß der entfallenden Normalarbeitszeit der Aufschlag 200 % des Normalstundengehaltes (ohne Grundstundenlohn, da dieser normal weiterbezahlt wird). Für weitere Feiertagsüberstunden gebührt neben dem Grundstundenlohn ein Zuschlag von 100 % des Normalstundenlohnes.

(6) Überstunden mit Zuschlag können nach Vereinbarung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem sie geleistet wurden, im entsprechenden Verhältnis durch Freizeit abgegolten werden.

Kommentar:

1.) Die Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden kann sich nur auf den Zeitraum einer Kalenderwoche erstrecken und nur vom Geschäftsführer oder dessen Bevollmächtigten vorgenommen werden.

2.) Soweit es die Dienstleistung einzelner Dienstnehmer erfordert, kann die Abgeltung von Überstundenleistungen im Wege eines Überstundenpauschales vereinbart werden. Die Höhe des Überstundenpauschales hat auf das Ausmaß der durchschnittlichen Überstundenleistung unter Berücksichtigung der Zuschläge Bedacht zu nehmen.

3.) Angeordnete Mehrarbeit und Überstunden sind wöchentlich von jedem Dienstnehmer geltend zu machen, widrigenfalls sie verfallen.

§ 7 Urlaub

(1) Alle Dienstnehmer haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub entsprechend den gesetzlichen bzw den kollektivvertraglichen Bestimmungen. Vordienstzeiten bei landwirtschaftlichen Warengenossenschaften in Niederösterreich (Lagerhausgenossenschaften, Molkereigenossenschaften, Winzergenossenschaften, Brennereigenossenschaften, Gemüseverwertungsgenossenschaften) werden urlaubsmäßig zur Gänze angerechnet.

(2) Behinderte im Sinne des § 2, Abs 1, Behinderteneinstellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, haben in jedem Dienstjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen.

(3) Krankenurlaube und Kuraufenthalte werden auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet, sofern die Aufnahme in ein Heim eines Sozialversicherungsträgers erfolgt oder geldliche Zuschüsse durch einen Sozialversicherungsträger geleistet werden. In Zweifelsfällen kann der Vertrauensarzt des Lagerhauses auf Kosten der Genossenschaft konsultiert werden, um die Notwendigkeit solcher Krankenurlaube und Kuraufenthalte festzustellen.

(4) Bei Erkrankung während desurlaubes gelten die Bestimmungen des § 5 im Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes.

Kommentar:

1.) Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werkstage und erhöht sich nach Vollendung des 25. Dienstjahres auf 36 Werkstage.

2.) Folgende Zeiten sind auf die Dienstjahre zur Berechnung des Urlaubsausmaßes anzurechnen:

a) Dienstzeiten als Arbeiter, Angestellter, Lehrling oder Heimarbeiter (ausgenommen bei landwirtschaftlichen Warengenossenschaften), sofern sie mindestens sechs Monate gedauert haben – bis höchstens 5 Jahre;

b) Schulzeiten an allgemein bildenden höheren, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, an Akademien oder an vergleichbaren Schulen, soweit sie über die Pflichtschulzeit hinausgehen, im Ausmaß der gesetzlichen Mindeststudiendauer – höchstens jedoch 4 Jahre. Ausländische Schulen werden nur dann angerechnet, wenn deren Zeugnisse im Inland anerkannt werden.

c) Die gewöhnliche Dauer eines mit Erfolg abgeschlossenen Hochschulstudiums – höchstens jedoch 5 Jahre.

d) Zeiten, für die Haftentschädigung nach dem Opferfürsorgegesetz gebührt.

e) Zeiten der Tätigkeit als Entwicklungshelfer – höchstens jedoch 5 Jahre.

f) inländische Zeiten der selbstständigen Erwerbstätigkeit, sofern sie mindestens sechs Monate gedauert hat – höchstens jedoch 5 Jahre.

Zeiten nach a), e) und f) werden insgesamt mit höchstens 5 Jahren angerechnet; darüber hinaus sind Zeiten nach b) nur bis höchstens 2 Jahren (insgesamt also nie mehr als 7 Jahre) anzurechnen.

Vordienstzeiten bei landwirtschaftlichen Warengenossenschaften lt Z 1 des § 7 werden neben den oben angeführten in jedem Falle zur Gänze für die Berechnung des Urlaubsausmaßes angerechnet.

3.) Dienstzeiten als Arbeiter, Angestellter oder Lehrling bei demselben Dienstgeber sind zur Gänze anzurechnen, wenn die Unterbrechung nicht länger als 3 Monate gedauert hat und nicht durch eine verschuldete Entlassung, Kündigung durch den Dienstnehmer oder einen unberechtigten Austritt zustande gekommen ist.

4.) Im Falle einer Übernahme in das Angestelltenverhältnis wird die Dienstzeit als Arbeiter oder Lehrling beim selben Dienstgeber sofort und zur Gänze angerechnet.

5.) Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des Arbeitsjahres im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit, nach sechs Monaten in voller Höhe.

6.) Dienst-(Urlaubs-)jahr ist nicht gleich Kalenderjahr. Beispiel: Dienstantritt 1. Februar – das Urlaubsjahr geht vom 1. Februar bis 31. Jänner des nachfolgenden Jahres (und nicht vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres). Die Umstellung des Dienst-(Urlaubs-)jahres auf das Kalenderjahr kann nur mit schriftlicher Betriebsvereinbarung zwischen Dienstgeber und Betriebsrat, unter Beachtung des § 2 im Urlaubsgesetz 1976 erfolgen.

7.) Während desurlaubes darf der Angestellte keine dem Erholungszweck desurlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

8.) Während des Urlaubs behält der Angestellte den Anspruch auf jenes Entgelt, das ihm gebührt hätte, wenn der Urlaub nicht angetreten worden wäre.

a) Als Entgelt gelten nicht Aufwandsentschädigungen sowie jene Sachbezüge und sonstigen Leistungen, welche wegen ihres unmittelbaren Zusammenhanges mit der Erbringung der Arbeitsleistung vom Angestellten während des Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden können. Als derartige Leistungen kommen insbesondere in Betracht: Fehlgeldentschädigungen, soweit sie von der Einkommenssteuer befreit sind; ferner Tages- und Nächtigungsgelder, Trennungsgelder, Entfernungszulagen, Fahrtkostenvergütungen, freie oder verbilligte Mahlzeiten oder Getränke, die Beförderung des Angestellten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten des Dienstgebers sowie der teilweise oder gänzliche Ersatz der tatsächlichen Kosten für Fahrten des Angestellten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

b) Als Bestandteil des regelmäßigen Entgelts gelten auch Überstundenpauschalien sowie Leistungen für Überstunden (nicht jedoch bloße Mehrarbeit), die aufgrund der Arbeitszeiteinteilung zu erbringen gewesen wären, wenn der Urlaub nicht angetreten worden wäre. Hat der Angestellte vor dem Urlaub regelmäßig Überstunden geleistet, so sind diese bei der Entgeltbemessung im bisherigen Ausmaß mit zu berücksichtigen, es sei denn, dass sie in Folge einer wesentlichen Änderung des Arbeitsanfalles (zB Saisonende oder Auslaufen eines Auftrages) nicht oder nur in geringem Ausmaß zu leisten gewesen wären.

c) Eine regelmäßige Überstundenleistung liegt nur dann vor, wenn während eines Kalenderjahres (Beobachtungszeitraum) durch mindestens sieben Monate Überstunden geleistet werden.

Erläuterung: Eine regelmäßige Überstunden- bzw. Mehrarbeitsleistung liegt nur dann vor, wenn während eines Kalenderjahres (Beobachtungszeitraum) durch mindestens 7 Monate Überstunden bzw. Mehrstunden geleistet wurden.

d) Zur Abgeltung der in das Urlaubsentgelt einzurechnenden Entgeltteile für regelmäßige, nicht pauschalierte Überstundenleistungen gewährt der Dienstgeber eine Einmalzahlung. Diese beträgt für jeden Urlaubstag, auf den der Angestellte im Beobachtungszeitraum (Kalenderjahr) lt Z 1 Anspruch hatte, 0,38 % des ihm im Beobachtungszeitraum zugeflossenen Entgelts für einzeln verrechnete Überstunden. Die Einmalzahlung ist jeweils mit der Urlaubsremuneration des dem Entstehen des Urlaubsanspruches folgenden Kalenderjahres auszubezahlen. Als Basis für die Berechnung der Einmalzahlung gelten die laut Gehaltskonto im Beobachtungszeitraum verrechneten Entgelte für effektiv geleistete Überstunden.

9.) (1) Dem Dienstnehmer gebührt für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Ersatzleistung als Abgeltung für den der Dauer der Dienstzeit in diesem Urlaubsjahr im Verhältnis zum gesamten Urlaubsjahr entsprechenden Urlaub. Bereits verbrachter Jahresurlaub ist auf das aliquote Urlaubsausmaß anzurechnen. Urlaubsentgelt für einen über das aliquote Ausmaß hinaus verbrauchten Jahresurlaub ist nicht rückzuerstatten, außer bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch

- a. unberechtigten vorzeitigen Austritt oder
- b. verschuldete Entlassung.

Der Erstattungsbetrag hat dem für den zu viel verbrauchten Urlaub zum Zeitpunkt des Urlaubsverbrauchs erhaltenen Urlaubsentgelt zu entsprechen.

(2) Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

(3) Für nicht verbrauchten Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren gebührt anstelle des noch ausstehenden Urlaubsentgelts eine Ersatzleistung in vollem Ausmaß des noch ausstehenden Urlaubsentgelts, soweit der Urlaubsanspruch noch nicht verjährt ist.

(4) Endet das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung „gemäß VKG oder MSchG oder Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach den § 14a und § 14b Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz, BGBl Nr 459/1993“ durch

- a. Entlassung ohne Verschulden des Dienstnehmers,
- b. begründeten vorzeitigen Austritt
- c. Kündigung seitens des Dienstgebers oder
- d. einvernehmliche Auflösung,

ist der Berechnung der Ersatzleistung im Sinne des Abs 1 jene Arbeitszeit zugrunde zu legen, die in dem Urlaubsjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, vom Dienstnehmer überwiegend zu leisten war.

(5) die Ersatzleistung im Sinne der Abs 1, 3, und 4 gebührt den Erben, wenn das Dienstverhältnis durch Tod des Dienstnehmers endet.

10.) Der Urlaubsanspruch verjährt nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist.

11.) Samstage gelten als Werktage und sind auf den nach Werktagen berechneten Urlaub anzurechnen.

12.) Bei Erkrankung während des Urlaubs gilt, dass durch jede, länger als 3 Tage andauernde, nicht vorläufig oder grob fahrlässig herbeigeführte Erkrankung der Urlaub unterbrochen wird. Die Erkrankung

ist dem Dienstgeber nach dem 3. Tag der Erkrankung unverzüglich mitzuteilen, und bei Wiederantritt des Dienstes ist dem Dienstgeber ein ärztlicher Nachweis

über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

§ 8 Bezüge im Krankheitsfall und bei Dienstverhinderung

(1) Im Falle der Erkrankung eines Dienstnehmers gelten hinsichtlich Fortzahlung des Entgeltes die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Angestelltengesetzes.

(2) Für die Fortzahlung des Gehaltes bei Dienstverhinderung gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes und des Urlaubsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. So besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes zum Beispiel in folgenden Fällen:

- a) bei eigener Eheschließung bzw. Eintragung einer Partnerschaft nach dem EPG (zwei Arbeitstage);
- b) bei Tod des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners nach dem EPG (drei Arbeitstage);
- c) bei Teilnahme an der Eheschließung bzw. Eintragung einer Partnerschaft nach dem EPG der Kinder und Geschwister (ein Arbeitstag);
- d) bei Niederkunft der Frau (zwei Arbeitstage);
- e) bei Tod der Eltern, Schwiegereltern oder der Kinder (zwei Arbeitstage);
- f) zur Teilnahme an der Beerdigung der Geschwister und Großeltern (ein Arbeitstag);
- g) bei Wohnungswechsel die notwendige Zeit, höchstens jedoch zwei Arbeitstage innerhalb des Jahres;
- h) für die Zeit notwendiger ärztlicher und zahnärztlicher Behandlungen, sofern eine kassenärztliche Bescheinigung vorgewiesen wird;
- i) für die Zeit behördlicher Vorladungen, die Ausübung öffentlicher Ämter oder Funktionen in der Berufsvertretung.

Kommentar:

1.) Ist ein Angestellter nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von 6 Wochen. Beruht die Dienstverhinderung jedoch auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung, so verlängert sich die Frist von 6 Wochen um die Dauer dieser Dienstverhinderung, höchstens jedoch um 2 Wochen.

Der Anspruch auf das Entgelt beträgt, wenn das Dienstverhältnis 5 Jahre gedauert hat, jedenfalls 8 Wochen; es erhöht sich auf die Dauer von 10 Wochen, wenn es 15 Jahre, und auf 12 Wochen, wenn es 25 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Durch je weitere 4 Wochen behält der Angestellte den Anspruch auf das halbe Entgelt.

2.) Tritt innerhalb eines halben Jahres nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung ein, so hat der Angestellte für die Zeit der Dienstverhinderung, soweit die Gesamtdauer der Verhinderung die in Abs 1 bezeichneten Zeiträume übersteigt, Anspruch nur auf die Hälfte des ihm gemäß Abs 1 gebührenden Entgeltes.

3.) Während der Krankheit behält der Angestellte den Anspruch auf jenes Entgelt, das ihm gebührt hätte, wenn die Krankheit nicht eingetreten wäre.

a) Als Entgelt gelten nicht Aufwandsentschädigungen sowie jene Sachbezüge und sonstigen Leistungen, welche wegen ihres unmittelbaren Zusammenhanges mit der Erbringung der Arbeitsleistung vom Angestellten während der Krankheit nicht in Anspruch genommen werden können. Als derartige Leistungen kommen insbesondere in Betracht:

Fehlgeldentschädigungen, soweit sie von der Einkommensteuer befreit sind; ferner Tages- und Nächtigungsgelder, Trennungsgelder, Entfernungszulagen, Fahrtkostenvergütungen, freie oder verbilligte Mahlzeiten oder Getränke, die Beförderung des Angestellten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten des Dienstgebers sowie der teilweise oder gänzliche Ersatz der tatsächlichen Kosten für Fahrten des Angestellten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

b) Als Bestandteil des regelmäßigen Entgelts gelten auch Überstundenpauschalien sowie Leistungen für Überstunden, die aufgrund der Arbeitszeiteinteilung zu erbringen gewesen wären, wenn die Krankheit nicht eingetreten wäre. Hat der Angestellte vor der Krankheit regelmäßig Überstunden geleistet, so sind diese bei der Entgeltbemessung im bisherigen Ausmaß mit zu berücksichtigen, es sei denn, dass sie infolge einer wesentlichen Änderung des Arbeitsanfalles (zum Beispiel Saisonende oder Auslaufen eines Auftrages) nicht oder nur in geringem Ausmaß zu leisten gewesen wären.

4.) Werdende Mütter sind verpflichtet, sobald sie mit Bestimmtheit laut ärztlichem Attest von ihrer Schwangerschaft Kenntnis haben, diese dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Erst dann unterliegen sie den Mutterschutzbestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung. Weibliche Angestellte dürfen bis zum Ablauf von 8 Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Nach Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf 12 Wochen.

5.) Gegen Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses, dass ihre Niederkunft voraussichtlich in 8 Wochen stattfinden wird, dürfen weibliche Angestellte in dieser Acht-Wochen-Frist nicht beschäftigt werden.

Irrt sich der Arzt über den Zeitpunkt der Niederkunft, so verlängert sich die Dienstfreistellung entsprechend. Führt der Irrtum zu einer Verkürzung der Acht-Wochen-Frist vor der Entbindung, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch bis zur Dauer von 12 Wochen.

6.) Stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen ihrer Kinder erforderliche Zeit, unter Fortzahlung des Entgelts, freizugeben. Diese Freizeit hat an Tagen, an denen sie mehr als viereinhalb Stunden arbeiten, 45 Minuten zu betragen; bei einer Arbeitszeit von acht oder mehr Stunden täglich, ist eine Stillzeit von täglich zweimal 45 Minuten oder einmal 90 Minuten zu gewähren.

7.) Der Angestellte ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Dienstgeber anzuzeigen und auf Verlangen des Dienstgebers – das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann – eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindearztes über die Ursache und Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt der Angestellte diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

8.) Wegen einer durch Krankheit oder Unglücksfall verursachten Dienstverhinderung darf der Angestellte nicht entlassen werden. Wird während einer derartigen Verhinderung gekündigt, so bleiben die Ansprüche während der in Z 1 und 2 dieses Kommentars bestimmte Zeiträume bestehen, wenngleich das Dienstverhältnis früher endigt.

9.) Weibliche Angestellte dürfen wegen der durch ihre Schwangerschaft oder Niederkunft verursachten Dienstverhinderung nicht entlassen werden.

Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nicht gekündigt werden, es sei denn, dass dem Dienstgeber die Schwangerschaft bzw Entbindung nicht bekannt ist, und binnen 5 Tagen nach der Kündigung auch nicht bekannt wird.

§ 9 Remuneration

(1) Die Angestellten erhalten jährlich je eine Urlaubsremuneration und eine Weihnachtsremuneration in der Höhe eines Monatsbruttogehaltes. Für Teilzeitbeschäftigte berechnen sich die Remunerationen aus dem Durchschnitt des Monatsbruttogehaltes für die tatsächlich geleisteten Normalstunden in den letzten 6 Monaten. Für die Urlaubsremuneration werden die Monate November bis April, für die Weihnachtsremuneration Mai bis Oktober als Berechnungsgrundlage herangezogen.

(2) Die Urlaubsremuneration wird in der ersten Hälfte des Monats Juni, die Weihnachtsremuneration in der ersten Hälfte des Monats November ausbezahlt bzw akontiert. Abweichend von diesen Fälligkeiten können

durch Betriebsvereinbarung andere festgelegt werden.

(3) Die Remunerationen sind jeweils nach der Höhe des Juni- bzw Novembergehaltes zu berechnen.

(4) Die Urlaubsremuneration kann in aliquoter Höhe bei Urlaubsantritt akontiert werden.

(5) Die Grundlage für die Berechnung der Urlaubsremuneration und der Weihnachtsremuneration ist das Kalenderjahr.

(6) Während des Jahres ein- oder austretende Angestellte haben Anspruch auf die aliquoten Anteile.

§ 10 Jubiläumsgeld

Für langjährige Dienste werden den Angestellten nach einer Beschäftigung bei den niederösterreichischen Raiffeisenlagerhäusern oder im Verband ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich bzw der RWA von

25 Jahren zwei Bruttomonatsgehälter,
35 Jahren drei Bruttomonatsgehälter

als einmalige Anerkennungszahlung gewährt.

Der Angestellte wird an seinem Ehrentag vom Dienst unter Fortzahlung seines Entgeltes befreit.

Karenzen, die aus Anlass der Geburt des ersten Kindes in Anspruch genommen werden, werden im Ausmaß von höchstens 10 Monaten für das Jubiläumsgeld gewertet. Dies gilt für Karenzen, die ab dem 1. 3. 2012 beginnen. Diese Höchstgrenze gilt auch für Karenzen aus Mehrlingsgeburten. Liegt neben einer Karenz gleichzeitig ein Dienstverhältnis vor, so wird für die

Anrechnung auf das Jubiläumsgeld die für den Dienstnehmer günstigere Variante zur Anwendung gebracht. *(Letzter Absatz gilt ab 1. März 2012)*

In diese Berechnungsgrundlage werden Zeiträume, für die von den einzelnen Genossenschaften Abfertigungen an die Angestellten bereits bezahlt wurden, nicht eingerechnet. Desgleichen haben Dienstzeiten, die durch eine fristlose Entlassung gemäß § 27, Ziffer 1 bis 6, des Angestelltengesetzes oder durch unbegründeten vorzeitigen Austritt des Angestellten beendet wurden, als Berechnungsgrundlage für das Jubiläumsgeld keine Berücksichtigung zu finden.

Kommentar:

Hat jemand die festgesetzte Anzahl von Dienstjahren in zwei oder mehreren Lagerhausgenossenschaftsbetrieben erreicht, so tragen die beteiligten Genossenschaften die Jubiläumsgelder anteilmäßig nach Anzahl der Dienstjahre.

§ 10a Altersteilzeit

(1) Wurde oder wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart, Altersteilzeit im Sinne des § 27 AIVG oder § 38b AMSG (beide in der jeweils geltenden Fassung) in Anspruch zu nehmen, gelten die nachstehenden Regelungen für alle zum 31.10.2007 laufenden und zukünftigen Altersteilzeit-Vereinbarungen.

(2) a) Der Arbeitnehmer hat bis zur Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG Anspruch auf Gehaltsausgleich von mindestens 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden (bei Altersteilzeitbeginn ab 1. 1. 2004 durchschnittlichen) Entgelt (einschließlich pauschalierter oder regelmäßig geleisteter Zulagen, Zuschläge und Überstunden – entsprechend den Richtlinien des Arbeitsmarktservice, sowie durchschnittliche (Jahresdurchschnitt) Provisionsverdienste oder Anteile an leistungsorientierten Entgeltfindungssystemen) und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt.

b) Der Arbeitgeber hat die Sozialversicherungsbeiträge (Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit zu entrichten.

c) Eine bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zustehende Abfertigung ist auf der Grundlage der Ar-

beitszeit vor der Herabsetzung zu berechnen. In die Berechnung der Abfertigung sind regelmäßige Entgelt-Bestandteile (zB Überstunden, Provisionen oder sonstiges Leistungsentgelt) in jenem Ausmaß einzu-beziehen, in dem sie vor Herabsetzung der Arbeitszeit geleistet wurden.

d) Sieht die Vereinbarung unterschiedliche wöchentliche Normalarbeitszeiten, insbesondere eine Blockung der Arbeitszeit vor, so ist das Entgelt für die durchschnittliche Arbeitszeit fortlaufend zu zahlen.

e) Die Berechnung eines Jubiläumsgeldes ist auf Basis der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit vorzunehmen.

f) Vor Abschluss zukünftiger Altersteilzeit-Vereinbarungen ist der Betriebsrat zu informieren.

(3) Die Vereinbarung kann unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vorsehen. Insbesondere kann vereinbart werden, dass so lange im Ausmaß der Normalarbeitszeit weiter gearbeitet wird (Einarbeitungsphase) bis genügend Zeitguthaben erarbeitet wurden, um anschließend durch den Verbrauch dieser Zeitguthaben den Entfall jeder Arbeitspflicht bis zum Pensionsantritt zu ermöglichen (Freistellungsphase). In diesem Fall gilt:

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehende Zeitguthaben an Normalarbeitszeit sind auf Grundla-

ge des zu diesem Zeitpunkt gebührenden Stundenentgelts (ohne Gehaltsausgleich), jedoch grundsätzlich ohne Berechnung des in § 19e AZG vorgesehenen Zuschlags auszus zahlen. Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers, so gebührt diese Abgeltung den Erben. Wird das Arbeitsverhältnis während der Dauer der vereinbarten Altersteilzeit jedoch

auf Betreiben des Arbeitgebers (einvernehmliche Auflösung auf Betreiben des Arbeitgebers, Arbeitgeber-Kündigung, ungerechtfertigte Entlassung) gelöst, so sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehende Zeitguthaben an Normalarbeitszeit mit dem in § 19e AZG vorgesehenen Zuschlag auszus zahlen.

§ 11 Abfertigung „neu“

(1) Auf Dienstverhältnisse, die nach dem 1. 1. 2003 erstmals abgeschlossen werden, ist der § 12 („Abfertigung alt“) nicht anzuwenden.

(2) Für die „Betriebliche Mitarbeitervorsorge“ gelten darüber hinaus die Bestimmungen §§ 38j–38r NÖ LAO.

§ 12 Abfertigung „alt“

(1) Im Falle einer vom Dienstgeber ausgesprochenen Kündigung eines Angestellten gebührt ihm die gesetzlich zustehende Abfertigung. Bei Kündigung durch den Dienstnehmer infolge Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters als auch bei Frühpension gebührt ebenfalls die volle Abfertigung.

(2) Die Grundlage für die Berechnung bilden sämtliche in den niederösterreichischen Raiffeisen-Lagerhäusern bzw im Verband ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich oder in der RWA Raiffeisen Ware Austria zugebrachten Angestelltendienstzeiten. Die Anrechnung solcher Vordienstzeiten erfolgt nur dann, wenn bei Beendigung des jeweiligen Dienstverhältnisses (abgesehen von der Voraussetzung der Dauer der Dienstzeit) ein Anspruch auf Abfertigung bestand, der nicht ausbezahlt wurde. Die Raiffeisen-Lagerhäuser verpflichten sich, den auf sie entfallenden anteilmäßigen Abfertigungsbetrag aufgrund der bei ihnen verbrachten Dienstzeit dem auszahlenden Raiffeisen-Lagerhaus zu refundieren.

(3) Im Falle des Ablebens eines aktiven Dienstnehmers gebührt den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen die Abfertigung in der Höhe, auf die der Verstorbene zum Zeitpunkt des Ablebens Anspruch gehabt hätte. Der Mindestanspruch beträgt jedoch 3 Bruttomonatsgehälter (ohne Anrechnung von Sonderzahlungen und sonstigen Zuwendungen). Anspruchsberechtigt sind nachfolgend angeführte Hinterbliebene:

- a) die Witwe (Witwer), wenn die Ehe nicht gerichtlich aufgelöst wurde;
- b) die Kinder des Verstorbenen;

- c) die Eltern, sofern sie vom Verstorbenen überwiegend unterstützt wurden;
- d) die Geschwister, sofern sie mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und von ihm überwiegend unterstützt wurden.

Kommentar:

Die Errechnung des Abfertigungsanspruches ist aus nachfolgendem Beispiel ersichtlich:

12 Monatsbruttogehälter

- + 1 Bruttogehalt Weihnachtsremuneration
 - + 1 Bruttogehalt Urlaubsremuneration
 - + eventuell ausbezahlte Sonderzahlungen
 - + ständiges Überstundenpauschale bzw Überstundenentlohnung für regelmäßig geleistete Überstunden
 - + Deputatbezüge (die Bewertungshöhe bei Wohnung, Licht, Beheizung)
- Summe : 12 = Monatsbruttoentgelt.*

Das Monatsbruttoentgelt multipliziert mit der Anzahl der gesetzlich zustehenden Abfertigungsmonate ergibt den tatsächlichen Bruttoabfertigungsbetrag.

Die Abfertigung gebührt nur dann, wenn ein Dienstverhältnis mindestens ununterbrochen 3 Jahre gedauert hat.

Der Abfertigungsanspruch besteht in folgender Höhe:

bei Dauer von mindestens

3 Jahren 2 Monatsbruttoentgelte

bei Dauer von mindestens

5 Jahren 3 Monatsbruttoentgelte

bei Dauer von mindestens

10 Jahren 4 Monatsbruttoentgelte

bei Dauer von mindestens

15 Jahren 6 Monatsbruttoentgelte

bei Dauer von mindestens
20 Jahren 9 Monatsbruttoentgelte
bei Dauer von mindestens
25 Jahren 12 Monatsbruttoentgelte
Für die Berechnung des Abfertigungsanspruches ist
jeweils der letzte Monatsbruttobezug zugrunde zu legen.

Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn der Angestellte kündigt, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft (§ 23, Angestellten-gesetz).

§ 13 Schlichtung

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen, bevor die Arbeitsgerichte angerufen werden, durch Vertreter der vertragsschließenden Teile geschlichtet werden.

Kommentar:

Falls Streitigkeiten auftreten sollten und diese zwischen Gewerkschaft und der Raiffeisen-Lagerhausleitung nicht bereinigt werden können, ist vor Anrufung des Arbeitsgerichtes die RWA als Schlichtungsstelle heranzuziehen.

§ 14 Begünstigungsklausel

(1) Kein Dienstnehmer darf durch den Kollektivvertrag in seinen Bezügen gekürzt werden. Günstigere Rechte, die in Einzelverträgen enthalten sind, welche zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kollektivvertrages in Geltung stehen, bleiben gewahrt.

(2) Die bestehenden Überzahlungen über die kollektivvertraglichen Gehaltsansätze sind in ihrer betragsmäßigen Höhe bei In-Kraft-Treten des neuen Kollektivvertrages aufrechtzuerhalten.

§ 15 Berechnungsgrundlage für Provisionsvertreter

(1) Bei Provisionsvertretern wird als Berechnungsgrundlage für Urlaubsremuneration und Bilanzremuneration, ohne Rücksicht auf die Provisionshöhe, der Bezug eines Provisionsvertreters mit Fixum nach der entsprechenden Kategorie einvernehmlich vereinbart. Als Berechnungsgrundlage für die Weihnachtsremuneration wird mindestens der KV-Ansatz der Kategorie 2 herangezogen. Als Berechnungsgrundlage für das Jubiläumsgeld ist der Ansatz der Kategorie 4 vereinbart.

(2) Pauschalierung des Anspruches auf Durchschnittsprovision für Krankenstand und Urlaub:

a) Der Anspruch auf Durchschnittsprovision für alle Angestellten mit Provisionsanspruch während der Zeit der Dienstverhinderung mit Entgeltanspruch wird pauschaliert und wie folgt berechnet. Der Pauschalbetrag wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres – für dieses abgelaufene Kalenderjahr

– mit der Urlaubsremuneration zur Abrechnung und Auszahlung gebracht.

b) Zeiträume der Dienstverhinderung, wofür Entgeltanspruch besteht, sind:

aa) der gesetzliche Urlaub

bb) Krankenstand im Sinne des § 8 (1) und (2) AngG.

cc) sonstige Dienstverhinderungen im Sinne des § 8 (3) AngG. bzw § 8 Z 2 des Kollektivvertrages.

c) In die Pauschalberechnung einbezogen werden Tage der Dienstverhinderung nur dann, wenn sie zumindest drei aufeinander folgende Werktage umfassen. Wird die Aufeinanderfolge der Werktage durch einen Sonn- oder Feiertag unterbrochen, so gilt dies als ununterbrochene Aufeinanderfolge (zum Beispiel krank am Dienstag, Mittwoch – Donnerstag ist Feiertag – und Freitag, so gilt dies als ununterbrochener dreitägiger Krankenstand). In

die Dienstverhinderung fallende arbeitsfreie Werktage (der freie Samstag) sind in die Zählung einzubeziehen.

- d) Die pauschale Durchschnittsprovision beträgt für Vertreter, deren Provision ausschließlich von den von ihnen zustande gebrachten Aufträgen berechnet wird, 50 % der auf den einzelnen, zu berücksichtigenden Verhinderungstag entfallenden Provision. Für Vertreter, deren Provision von allen Umsätzen (unabhängig davon, ob sie den Auftrag selbst zustande gebracht haben) der vertretenden Warengruppe berechnet wird (zum Beispiel vom Ertrag der Kostenstelle), reduziert sich der Prozentsatz auf 25 %.

Die auf den Tag entfallende Provision wird so berechnet, dass die Gesamtprovision des abgelaufenen Kalenderjahres durch 52 geteilt wird, sodass dies die „Wochendurchschnittsprovision“ ergibt; diese wird durch 6 dividiert, woraus sich die für die Pauschalierung dienende, auf den einzelnen Verhinderungstag entfallende Tages-Durchschnittsprovision ergibt.

Durch Vervielfachung nach der lit c) ermittelten Verhinderungstage mit der vorstehend errechneten Tages-Durchschnittsprovision ergibt sich der Pauschalbetrag.

Dieser Pauschalbetrag ist für die Berechnung der Pauschale im folgenden Kalenderjahr nicht in die Gesamtprovision (gem 2. Abs.) einzubeziehen bzw darf den Ertrag der Kostenstelle, von welcher ein allfälliger Provisionsanspruch errechnet wird, nicht reduzieren.

- e) Ist der tatsächliche Provisionsanspruch für Zeiten der Dienstverhinderung mit Entgeltsanspruch höher als der, welcher sich nach der vorstehenden Pauschalierung errechnet, so ist dieser Umstand durch den Angestellten nachzuweisen, und es wird die Differenz nachverrechnet und nachbezahlt. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn die tatsächliche Durchschnittsprovision geringer ist. In diesem Falle ist der Nachweis durch den Dienstgeber zu erbringen. In weiterer Folge ist nur die niedrigere, tatsächliche Durchschnittsprovision zu verrechnen (bereits ausbezahlte höhere Pauschalsätze werden davon jedoch nicht berührt).

II. TEIL:

GEHALTSORDNUNG

Hinweis: Siehe auch „KV 2018“ auf Seite [24](#)

§ 16 Entlohnung

Die Entlohnung erfolgt nach Verwendungskategorien. Die Auszahlung der Gehälter erfolgt am Letzten jedes Monats im Nachhinein bzw in der bisher üblichen Form.

Kommentar:

Ist der Letzte eines Monats ein Sonn- oder Feiertag, soll die Gehaltsauszahlung am Vortag (letzter Arbeitstag des Monats) erfolgen.

§ 17 Einteilung der Kategorien

Vorkategorie 1:

Kaufmännische Lehrlinge/ Entlohnung der Pflichtpraktikanten

im ersten Jahr	mindestens	€ 710,00
im zweiten Jahr	mindestens	€ 833,00
im dritten Jahr	mindestens	€ 1.020,00

Vorkategorie 2:

Angestellte ohne Berufserfahrung:

- a) ohne Lehr- bzw Schulabschluss € 1.223,00
b) Dienstnehmer mit abgeschlossener kaufmännischer Lehre oder mit abgeschlossener Handelsschule € 1.500,00

In den Vorkategorien 2 a) und b) kann ein Dienstnehmer höchstens 2 Jahre eingestuft sein.

Kategorie 1:**Angestellte, die selbstständig arbeiten** **mindestens** € 1.679,00

Abgabestellenleiter, Stenotypistinnen, Buchhaltungskräfte, Verkäufer, Provisionsvertreter mit Fixum, Verkäufer mit aushilfsweiser Kassiertätigkeit, Kassiere im automatisierten Kassendienst

Kategorie 2:**Angestellte mit Fachkenntnissen** **mindestens** € 1.876,00

Buchhaltungskräfte, Kassiere und Magazineure in kleineren Filialen, Abgabestellenleiter (für mehrere Abgabestellen), Verkäufer mit abgeschlossener kfm. Lehre nach 3-jähriger Tätigkeit, Verkäufer mit Kassiertätigkeit, Außenbeamte ohne Provisionsentlohnung

Kategorie 3:**Angestellte mit größerer Verantwortung und besonderen Fachkenntnissen** **mindestens** € 2.096,00Leiter von HG-Läden mit mindestens 250m² Verkaufsfläche und eigener Kostenstelle, Kassiere in größeren Filialen, Magazineure in größeren Filialen, Filialleiter in kleineren Filialen, Werkstättenmagazineure in größeren Werkstätten, Werkstättenverrechner in kleineren Werkstätten, Buchhalter**Kategorie 4:****Angestellte mit umfassenden Fachkenntnissen auf systemisierten Posten:** **mindestens** € 2.416,00

Magazineure, leitende Angestellte in Landmaschinenabteilungen, Werkstättenverrechner in größeren Werkstätten, Leiter der Schädlingsbekämpfungsstationen, Werkstättenmeister in kleineren Werkstätten, Werkstättenmeister-Stellvertreter in größeren Werkstätten, Filialleiter in kleineren Filialen nach 10-jähriger Tätigkeit als Filialleiter; Filialleiter, die zwei oder mehrere Filialen leiten, Stellvertreter des Leiters der Buchhaltung

Kategorie 5:**Angestellte mit Dispositionsqualität** **mindestens** € 2.914,00

Filialleiter in größeren Filialen, bilanzfähige Buchhalter, Leiter der Buchhaltung, Werkstättenmeister, Obermüller, Betriebsleiter in der Zentrale, Baumarktleiter in größeren Baumärkten (wenn diese keine Provision beziehen), Spartenleiter

Kategorie 6:**Geschäftsführer-Stellvertreter** **mindestens** € 3.435,00

Die Aufzählung der Tätigkeitsbezeichnungen in den einzelnen Kategorien hat demonstrativen Charakter. Buchhaltungskräfte der Kat. 1 sind Angestellte, die einfache Arbeiten in der Buchhaltung verrichten. Buchhaltungskräfte der Kat. 2 sind Angestellte, die buchen können und fallweise einzelne, unkomplizierte Kostenstellen zu buchen haben. Buchhalter sind Angestellte, die mehrere Kostenstellen oder die Zentralkostenstelle in der Zentralbuchhaltung vollkommen selbstständig buchen. Filialen sind Betriebe, die mindestens 38,5 Stunden pro Woche Geschäftszeit haben.

Als größere Filialen sind anzusehen:

Absdorf-Ziersdorf	Fil. Feuersbrunn/Wag. Fil. Gr. Weikersdorf Fil. Kirchberg Fil. Langenlois
--------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

Amstetten	Fil. Haag Fil. Kröllendorf Fil. Oed Fil. St. Valentin
------------------	----------------------------------------------------------------

Gmünd-Vitis	Fil. Allentsteig Fil. Heidenreichstein Fil. Litschau Fil. Pürbach Fil. Vitis
--------------------	------------------------------------------------------------------------------------------

Hollabrunn-Horn	Fil. Dürnleis Fil. Göllersdorf Fil. Grossmugl Fil. Guntersdorf Fil. Haugsdorf Fil. Hetzmannsdorf Fil. Sierndorf Fil. Sitzendorf Fil. Stockerau Fil. Zellerndorf Fil. Eggenburg Fil. Harmannsdorf Fil. Irnfritz Fil. Sigmundsherberg
------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

RLG	Fil. Petronell Fil. Schwadorf Fil. Gloggnitz Fil. Krumbach Fil. Neunkirchen
------------	-----------------------------------------------------------------------------------------

Korneuburg und Umgebung	Fil. Ernstbrunn Fil. Gr. Engersdorf Fil. Rückersdorf
--------------------------------	------------------------------------------------------------

Marchfeld	Fil. Angern Fil. Deutsch Wagram Fil. Kopfstetten Fil. Gänserndorf Fil. Lassee Fil. Marchegg Fil. Oberweiden Fil. Orth Fil. Raasdorf
Mostviertel Mitte	Fil. Loosdorf Fil. Purgstall Fil. Steinakirchen Fil. Kilb Fil. Wieselburg
St. Pölten	Fil. Böheimkirchen Fi. Herzogenburg Fil. Obergrafendorf Fil. Prinzersdorf Fil. St. Veit
Tulln-Neulengbach	Fil. Michelhausen
Waidhofen/Thaya	Fil. Dobersberg Fil. Gr. Siegharts
Weinviertel Mitte	Fil. Dobermannsdorf Fil. Gnadendorf Fil. Gaweinstal Fil. Kautendorf Fil. Laa/Thaya Fil. Neuruppersdorf-Wildendürnbach Fil. Stronsdorf Fil. Wilfersdorf
Weinviertel NO	Fil. Bernhardstal Fil. Dürnkrot Fil. Großkrut Fil. Zistersdorf
Weitersfeld-Zistersdorf	Fil. Pulkau Fil. Retz
Wr. Becken	Fil. Kottlingbrunn Fil. Gramatneusiedl Fil. Guntramsdorf Fil. Himberg Fil. Mannersdorf Fil. Tattendorf
Zwettl	Fil. Gföhl Fil. Gr. Gerungs Fil. Pöggstall Fil. Schweiggers

Zu den größeren genossenschaftlichen Reparaturwerkstätten zählen:

Absdorf-Ziersdorf	Absdorf
Amstetten	Amstetten Aschbach St. Valentin
Gmünd-Vitis	Eisgarn Gmünd LM Gmünd KFZ Vitis Weitra
Hollabrunn-Horn	Haugsdorf Hollabrunn Sierndorf Eggenburg Horn
RLG	Bruck/Leitha Schwadorf Gloggnitz Grimmenstein Wr. Neustadt
Korneuburg und Umgebung	Korneuburg Wolkersdorf
Marchfeld	Gänserndorf Lassee Obersiebenbrunn
Mostviertel Mitte	Kilb Loosdorf Pöchlarn Purgstall Steinakirchen St. Leonhard
St. Pölten	Böheimkirchen Herzogenburg Hofstetten Reidling St. Pölten St. Veit Türnitz
Tulln-Neulengbach	Tulln Neulengbach LKW Neulengbach KFZ
Waidhofen/Thaya	Raabs Dobersberg Waidhofen/Th. KFZ Waidhofen/Ybbs

Weinviertel Mitte	Laa/Thaya Mistelbach
Weinviertel NO	Poysdorf
Wr. Becken	Ebreichsdorf Gramatneusiedl LM Gramatneusiedl KFZ Guntramsdorf

Zwettl	Arbesbach Grafenschlag Gr. Gerungs Kottes Schweiggers Waldhausen Zwettl LKW u LM Zwettl KFZ
---------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Es wird vereinbart, dass durch die Streichung aus der Liste der größeren Filialen und Reparaturwerkstätten für die in diesen Betrieben beschäftigten Angestellten keine Veränderung (Herabsetzung) ihrer bisherigen Einstufung in der Kategorie erfolgen darf.

§ 18 Triennien

(1) Jedem Dienstnehmer ist jeweils nach 3 Jahren (Triennium) eine Erhöhung seines Gehaltes zu gewähren, wobei in den angeführten Kategorien nachstehende Triennienzuerkennungen vorgesehen sind:

Kategorie 1	2 Triennien à	€ 43,01
Kategorie 2 und 3	je 8 Triennien à	€ 43,01
Kategorie 4, 5 und 6	je 8 Triennien à	€ 52,23

(Werte ab 1. 3. 2018)

Darüber hinaus können den Angestellten freiwillig weitere Triennien zuerkannt werden. Für die Zuerkennung der Triennien in der Kategorie 1 bleiben Dienstzeiten in den Vorkategorien unberücksichtigt.

(2) Sowohl Höherentlohnung über das Mindestgehalt als auch außerordentliche Gehaltserhöhungen können den Triennien zugerechnet werden. Deputatleistungen, soweit sie vom Betrieb gewährt werden, können ebenfalls nach den Richtsätzen der Sozialversicherung auf das Gehalt angerechnet werden (§ 16).

(3) Triennienzuerkennungen erfolgen am 1. Juli eines Jahres, wobei bei einem von diesem Termin abweichenden Eintrittsdatum der dem Eintrittsdatum näher gelegene 1. Juli Anwendung findet.

(4) Bei nicht entsprechender Leistung kann dem Angestellten das Triennium verweigert werden. Die Verweigerung des Trienniums ist dem Angestellten-

etriebsrat mitzuteilen, und auf Verlangen des Betriebsrates ist darüber zu verhandeln. Die Zuerkennung oder Verweigerung jeder Triennie ist im Dienstzettel festzuhalten.

(5) Bei jeder Veränderung des Gehaltes oder der Kategorie und bei jeder Triennienzuerkennung und Verweigerung ist ein neuer Dienstzettel auszustellen.

(6) Vordienstzeiten als Angestellter bei Raiffeisenlagerhäusern in Niederösterreich, im Verband ländlicher Genossenschaften und in der RWA werden zur Gänze für die Triennienzuerkennung angerechnet.

(7) Karenzen, die aus Anlass der Geburt des ersten Kindes in Anspruch genommen werden, werden im Ausmaß von höchstens 10 Monaten für die Triennien gewertet. Dies gilt für Karenzen, die ab dem 1. 3. 2012 beginnen. Diese Höchstgrenze gilt auch für Karenzen aus Mehrlingsgeburten. Liegt neben einer Karenz gleichzeitig ein Dienstverhältnis vor, so wird für die Anrechnung auf die Triennien die für den Dienstnehmer günstigere Variante zur Anwendung gebracht.
(Abs 7 gilt ab 1. 3. 2012)

(8) Bisher bestandene günstigere Regelungen und Vereinbarungen für die Triennienzuerkennung bleiben auch weiterhin aufrecht.

§ 19 Zulagen

(1) Bei Schichtbetrieb wird für die Nachtarbeit (20.00 bis 6.00 Uhr) ein Zuschlag von 25 % auf das auf die Stunde entfallende Gehalt gewährt.

(2) Beim Beizen von Saatgut gebührt dem Dienstnehmer ein Zuschlag von 20 % auf das auf die Stunde entfallende Gehalt.

Kommentar:

Die Berechnungsbasis für diese Zuschläge ist 1/167 des Monatsgehaltes. Die Nachtschichtzulage gebührt nur dann, wenn keine Überstundenentlohnung zusteht.

§ 20 Reisekosten und Diäten

(1) Für angeordnete Dienstfahrten, bei denen der Angestellte sein eigenes Kfz verwendet, gebührt ihm das amtliche Kilometergeld (nicht jedoch der Zuschlag für mitfahrende Personen).

(2) Für Dienstleistungen außerhalb des Dienstbereiches (Gebiet des Raiffeisenlagerhauses) gebührt dem Angestellten der Ersatz der Reisekosten sowie ein Tages- und Übernachtungsgeld, und zwar:

Für Angestellte der Vorkategorie und für Angestellte der Kategorie 1 und 2

Taggeld € 24,71
Nachtgeld € 11,99

Bei Bahnfahrten 2. Klasse

Für Angestellte der Kategorie 3 und 4 und Provisionsvertreter

Taggeld € 26,40
Nachtgeld € 13,59

Bei Bahnfahrten 2. Klasse

Für Angestellte der Kategorie 5 und 6

Taggeld € 29,07
Nachtgeld € 15,12

Bei Bahnfahrten 1. Klasse

Innerhalb des Dienstbereiches (Gebiet des Raiffeisen-Lagerhauses) werden die Barauslagen vergütet.

Bei Dienstreisen außerhalb des Dienstbereiches (Gebiet des Raiffeisen-Lagerhauses), die nicht länger als drei Stunden dauern, besteht kein Anspruch auf Taggeld.

Eventuell auflaufende Barauslagen werden gegen Belegnachweis vergütet.

Für Dienstreisen bis zu acht Stunden Dauer gebührt ein halbes Taggeld, über acht Stunden Dauer ein ganzes Taggeld.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

(1) Der den einzelnen Bestimmungen dieses Kollektivvertrages angefügte Kommentar gilt als integrierender Bestandteil des Kollektivvertrages und hat die gleiche Gültigkeit wie der Kollektivvertrag selbst.

(2) Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Wien, am 4. Mai 2009

ÖSTERREICHISCHER RAIFFEISENVERBAND
1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1

Dr. Konrad

Dr. Maier

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Katzian

Mag.^o Kral-Bast

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Neumärker

Prusa

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

zum Kollektivvertrag für die Angestellten in den Raiffeisen-Lagerhäusern in
Niederösterreich

vom 1. März 2009

und in der Fassung vom 1. März 2017

abgeschlossen am 23. Februar 2018

zwischen dem

Österreichischen Raiffeisenverband

1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund

**Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss**

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

I) GELTUNGSBEREICH

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Dienstnehmer, die dem räumlichen, fachlichen und persönlichen Gel-

tungsbereich des Kollektivvertrages vom 1. März 2009 in der Fassung vom 1. März 2017, unterliegen.

II) GEHALTSREGELUNG

(1) Die Lehrlingsentschädigungen lauten wie folgt:

1. Lehrjahr	mindestens	€ 710,00
2. Lehrjahr	mindestens	€ 833,00
3. Lehrjahr	mindestens	€ 1.020,00

(2) NEU: Eine Entlohnung für Pflichtpraktikantinnen bzw -praktikanten wird eingeführt. Sie entspricht im jeweiligen Jahr der Lehrlingsentschädigung. Damit wird § 17 im Kollektivvertrag wie folgt umformuliert:

Vorkategorie 1:

Kaufmännische Lehrlinge/Entlohnung der Pflichtpraktikanten

<i>im ersten Jahr</i>	<i>mindestens</i>	<i>€ 710,00</i>
<i>im zweiten Jahr</i>	<i>mindestens</i>	<i>€ 833,00</i>
<i>im dritten Jahr</i>	<i>mindestens</i>	<i>€ 1.020,00</i>

(3) Die kollektivvertraglichen Ansätze werden um 2,40 % erhöht und auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Die Vorkategorie 2b wird auf € 1.500,- erhöht.

Vorkategorie	alt	ab 1.3. 2018
2a)	1.194,-	1.223,-
2b)	1.456,-	1.500,-
Kategorie		
1	1.639,-	1.679,-
2	1.832,-	1.876,-
3	2.046,-	2.096,-
4	2.359,-	2.416,-
5	2.845,-	2.914,-
6	3.354,-	3.435,-

(4) Die Trienniensprünge werden um 2,4 % erhöht und centgenau aufgerundet: Von € 42,00 auf € 43,01 (Kat. 1-3) bzw von € 51,00 auf € 52,23 (Kat. 4-6).

(5) Überzahlungen, wie sie am 28. 2. 2018 bestehen, bleiben in ihrer euromäßigen Höhe aufrecht.

III) WIRKSAMKEITSBEGINN

Geltungsbeginn dieses Kollektivvertrags ist der 1. 3. 2018. Die Laufzeit des Kollektivvertrags beträgt 12 Monate.

St. Pölten, am 23. Februar 2018

Österreichischer Raiffeisenverband
1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1

Der Generalanwalt:
Dr. Walter Rothensteiner

Der Generalsekretär:
Dr. Andreas Pangl

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Vorsitzender:
Wolfgang Katzian

Geschäftsbereichsleiter:
Karl Dürtscher

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss

Vorsitzende:
Gerlinde Tremel

Wirtschaftsbereichssekretär:
Mag. Andreas Laaber

ANLAGEN

ANLAGE 1

Der Raiffeisen Ware Austria angeschlossene Raiffeisen-Lagerhäuser

Stand 1. 3. 2009 – RWA:

Absdorf-Ziersdorf

Amstetten

Gmünd-Vitis

Hollabrunn-Horn

Korneuburg u. Umgebung

Marchfeld

Mostviertel Mitte

Raiffeisen-Lagerhaus GmbH

St. Pölten

Tulln-Neulengbach

Waidhofen a.d. Thaya

Weinviertel Mitte

Weinviertel NO

Weitersfeld – Zissersdorf

Wr. Becken

Zwettl

ANLAGE 2

DIENSTZETTEL

Name und Anschrift des Arbeitgebers

Stampiglie

- I.** Herr/Frau
wohnhaft in
geboren am
- II.** Beginn des Dienstverhältnisses
Das Dienstverhältnis ist unbefristet *)/ bis befristet.*)
Grund der Befristung
Probemonat *)
Dienstort
- III.** Für das Dienstverhältnis finden das Angestelltengesetz, die NÖ Landarbeitsordnung und der Kollektivvertrag für die Angestellten in den Raiffeisenlagerhäusern in Niederösterreich in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, sowie alle zwischen Angestelltenbetriebsrat/gemeinsamen Betriebsrat und Betriebsinhaber/Genossenschaft abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen in der für den/die Angestellte(n) *) jeweils geltenden Fassung.
- IV.** Für die Kündigung des Dienstverhältnisses gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes bzw des Kollektivvertrages und/oder der Betriebsvereinbarung.
- V.** Tätigkeitsinhalt/Dienstverwendung
.....
.....
- VI.** Einstufung lt Kollektivvertrag
Kategorie:
Gehalt (brutto):
Anzahl der Triennien:
Triennien abgelehnt am:
Nächste Triennie fällig am:
- VII.** Anrechenbare Vordienstzeiten
 - a)** nach § 7 des KV (für den Urlaub):
..... Jahre Monate
 - b)** nach § 11 und § 17 des KV (für die Abfertigung und die Triennien):
..... Jahre Monate

c) nach § 10 des KV (für das Jubiläumsgeld):
..... Jahre Monate

d) für alle sonstigen Ansprüche nach dem Angestelltengesetz:
..... Jahre Monate

Darüber hinaus hat der/die Angestellte Anspruch auf folgende Entgeltsbestandteile:

1. Zulagen (pro Monat € , mal jährlich zahlbar):
2. Überstundenpauschale: (pro Monat € , x jährlich zahlbar),
damit sind Überstunden abgegolten.
3. Provision/Prämie*):

VIII. BMSVG: Der Dienstgeber leistet Beitragszahlungen in die
.....
.....
(Kasse und Anschrift)

IX. Normalarbeitszeit:
Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt Stunden.
Diese wird wie folgt auf die einzelnen Arbeitstage aufgeteilt:

.....
.....

Für die Leistung von Mehrarbeit bzw Überstunden finden die jeweils geltenden Bestimmungen des unter Pkt III zitierten Kollektivvertrages Anwendung.

X. Sonstige Vereinbarungen:

XI. Für die in diesem Dienstzettel nicht vermerkten Angaben gelten jene weiter, welche im letzten Dienstzettel angeführt waren.

XII. Der/die Angestellte*) hat Anspruch auf Ausfolgung einer Kopie aller für ihn/sie*) geltenden Betriebsvereinbarungen.

Diese liegen zur Einsichtnahme auf.

.....
Unterschrift des Arbeitgebers

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Arbeitnehmers

.....
Ort und Datum

*) Nichtzutreffendes streichen!

EMPFEHLUNGEN

Nachfolgende Empfehlungen zum Kollektivvertrag für die Angestellten in den Raiffeisenlagerhäusern Niederösterreichs wurden von der RWA an die Genossenschaften gegeben:

1. Die RWA empfiehlt, dass durch entsprechende Organisation des Arbeitsflusses und Arbeitsablaufes sichergestellt werden soll, dass eine ununterbrochene Arbeit am Bildschirm ausgeschlossen wird.

Als solche Unterbrechungen sind zB anzusehen: Kundenberatung durch den Kassier, Entgegennahme von Geld bzw Rückgabe von Geld beim Kassier, Entnahme von Ersatzteilen aus dem Lager.

2. Die RWA empfiehlt, Werkstättenmeister in großen Werkstätten mit besonderem Verantwortungsbereich (derzeit 20 produktiv Beschäftigte, 10 Millionen Umsatz) und längerer Dienstzeit in die Kategorie 6 einzu-

stufen. Bisherige Überzahlungen können bei der Umstufung in die Kategorie 6 angerechnet werden.

Darüber hinaus liegt eine außerkollektivvertragliche, jedoch verpflichtende Zusage der RWA vor, dass Landmaschinen und Kfz-Meister, die als gewerberechtliche Geschäftsführer an mehreren Standorten fungieren, ein monatliches Pauschale von € 54,50 (je zusätzlichem Standort) erhalten (12 mal jährlich).

Zur Frage der Bilanzremuneration (15. Gehalt) liegt ein Schreiben der RWA vor, welches aussagt:

„Wenn die Ertragslage einer Genossenschaft es zulässt, hat sie und wird sie, unter welchem Titel auch immer, der Belegschaft eine freiwillige Zuwendung gewähren.“ Aufgrund dieser Zusage (die vom Generaldirektor unterfertigt ist) sollte jeder Dienstnehmer und jeder Betriebsrat bei erfolgreichem Geschäftsabschluss um die Gewährung einer freiwilligen Sonderzahlung bei seinem Dienstgeber vorstellig werden.“

EMPFEHLUNG AUS DEM JAHR 2000

Folgende Empfehlungen ergehen an die NÖ Lagerhausgenossenschaften:

Betreut ein(e) Filialleiter(in) mindestens 2 Betriebsstätten und erreicht mit diesen den Umsatz einer großen, so ist er (sie) in die Kategorie V einzustufen.

ZUSATZINFORMATION

Mögliches Gehaltsschema Niederösterreichische Lagerhäuser 2018

Fett gedruckt: Zustehende Triennien (§ 18, Abs (1), 1. Satz, Seite [21](#))
 Unterlegt: Freiwillige Triennien (§ 18, Abs (1), letzter Satz, Seite [21](#))

Verwendungsgruppe	ab 1.3. 2018
2a)	1.223,00
2b)	1.491,00

(angerechnete) Dienstjahre	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4	Kategorie 5	Kategorie 6
Anf.gel.	1.679,00	1.876,00	2.096,00	2.416,00	2.914,00	3.435,00
n. 3 J.	1.722,01	1.919,01	2.139,01	2.468,22	2.966,22	3.487,22
n. 6 J.	1.765,02	1.962,02	2.182,02	2.520,44	3.018,44	3.539,44
n. 9 J.	1.808,03	2.005,03	2.225,03	2.572,66	3.070,66	3.591,66
n. 12 J.	1.851,04	2.048,04	2.268,04	2.624,88	3.122,88	3.643,88
n. 15 J.	1.894,05	2.091,05	2.311,05	2.677,10	3.175,10	3.696,10
n. 18 J.	1.937,06	2.134,06	2.354,06	2.729,32	3.227,32	3.748,32
n. 21 J.	1.980,07	2.177,07	2.397,07	2.781,54	3.279,54	3.800,54
n. 24 J.	2.023,08	2.220,08	2.440,08	2.833,76	3.331,76	3.852,76
n. 27 J.	2.066,09	2.263,09	2.483,09	2.885,98	3.383,98	3.904,98
n. 30 J.	2.109,10	2.306,10	2.526,10	2.938,20	3.436,20	3.957,20
n. 33 J.	2.152,11	2.349,11	2.569,11	2.990,42	3.488,42	4.009,42
n. 36 J.	2.195,12	2.392,12	2.612,12	3.042,64	3.540,64	4.061,64
n. 39 J.	2.238,13	2.435,13	2.655,13	3.094,86	3.592,86	4.113,86
n. 42 J.	2.281,14	2.478,14	2.698,14	3.147,08	3.645,08	4.166,08
Triennien- sprünge	43,01	43,01	43,01	52,22	52,22	52,22

Dieses Gehaltsschema ist nicht Bestandteil des Kollektivvertrages. Es soll allen Angestellten helfen, „auf einen Blick“ zu überprüfen, ob sie – inklusive ihrer Triennien – korrekt bezahlt werden.

mitmachen – mitreden – mitbestimmen



Interessengemeinschaften der GPA-djp bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

>> erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

>> können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;

>> erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;

>> nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);

>> beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene sowie regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

www.gpa-djp.at/interesse

Interessengemeinschaften

Ihr Zusatznutzen ohne Extrakosten

 **IG PROFESSIONAL** für GeschäftsführerInnen, TeamleiterInnen, KonstrukteurInnen, DirektorInnen, TechnikerInnen, WissenschaftlerInnen, MeisterInnen, freiberufliche ManagerInnen, AbteilungsleiterInnen, ProjektleiterInnen, ÄrztInnen, SpezialistInnen auf anderen Gebieten - kurz für FachexpertInnen und Führungskräfte

 **IG FLEX** für WerkvertragnehmerInnen, freie DienstvertragnehmerInnen und GewerbescheininhaberInnen ohne eigene Angestellten

 **IG SOCIAL** für Alten-, Kranken-, BehindertenbetreuerInnen, SozialarbeiterInnen, aber auch Angestellte in sozialen Berufen

 **IG IT** für IT-SpezialistInnen, MitarbeiterInnen bei EDV-Projekten, im Internet und neuen Medien sowie in der Telekommunikation

 **IG EDUCATION** für ErwachsenenbildnerInnen, (freie) TrainerInnen, LehrerInnen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Menschen in Beratungsberufen

 **IG EXTERNAL** für AußendienstmitarbeiterInnen, ServicetechnikerInnen, mobile KrankenpflegerInnen, BaustellenleiterInnen, LeiterInnen internationaler Forschungsprojekte, ForstaufseherInnen oder KundenbetreuerInnen von Versicherungen

 **IG MIGRATION** für Menschen, die in Österreich ohne österreichische Staatsbürgerschaft leben bzw. diese erst während ihres Aufenthaltes erwerben, MitarbeiterInnen in Beratungsstellen, in Initiativen von MigrantInnen, ÖsterreicherInnen, die in einem fremden Land leben sowie Menschen, denen dieses Thema wichtig ist

 **IG POINT-OF-SALE** für Menschen in Verkauf und Beratung (zB VerkäuferInnen, BankkundenbetreuerInnen, KundenbetreuerInnen, ...)

Ich möchte mich in folgende Interessengemeinschaften eintragen:

- IG PROFESSIONAL** **IG FLEX** **IG SOCIAL** **IG EDUCATION** **IG MIGRATION**
 IG EXTERNAL **IG IT** **IG POINT-OF-SALE**

Dieses Service ist für mich kostenlos.

Frau Herr Titel

Familienname Vorname

Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort.....

Berufsbezeichnung Betrieb

Telefonisch erreichbar..... eMail.....

.....

Datum/Unterschrift

Ihre Kontaktadressen der **GPA-djp**

Service-Hotline: 05 0301-301

**Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier**

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
service@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Wien

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

www.gpa-djp.at



Für alle,
die **mehr wollen!**

DVR: 0046655, ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon 05 0301-301, Fax 05 0301-300
www.gpa-djp.at - eMail: service@gpa-djp.at